



Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich
Sozialamt

Informationsveranstaltung NFA vom

22. November 2005



- **Grundlagen NFA**
- **Stand NFA auf Bundes- und Kantonebene**
- **IFEG (Bundesgesetz über die Eingliederung von invaliden Personen)**
- **IVSE (Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen)**



- **Entflechtung der Aufgaben**
- **Neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen bei gemeinsamen Aufgaben**
- **Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich**
- **Neues Ausgleichssystem**



NFA hat folgende Zielsetzungen:

- Die NFA soll die Wirksamkeit des Staats verbessern und die Effizienz der staatlichen Leistungen fördern
- Die NFA soll die grossen Unterschiede der Finanzlage der Kantone abbauen
- Die NFA soll die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen klar regeln
- Die NFA soll die interkantonale Zusammenarbeit stärken



- Beginn der Beratungen in der Kommission Herbst 2005
- Diskussion in den Räten in der Frühjahrsession 2006
- Schlussabstimmung in den Räten Herbstsession 2006
- 3. Botschaft zur NFA Herbst 2006
- Schlussabstimmung in den Räten Sommersession 2007
- Verabschiedung Verordnungen durch den Bundesrat
Herbst 2007



- Die organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung
- Die Unterstützung kantonaler und regionaler Organisationen der Betagten- und Behindertenhilfe wie zum Beispiel Spitex
- Ausbildungen im Sozialbereich (ohne Fachhochschulen)
- Die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten einschliesslich deren Planung



- Die Festlegung und laufende Aktualisierung des Aufgabenkatalogs einschliesslich der Zuständigkeiten und des Zeitplans
- Die Identifizierung von Problembereichen
- Die Überwachung des Projektfortschritts
- Die Koordination bei direktionsübergreifenden Anpassungen



- Die Hilfestellung bei Sachfragen
- Die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Direktionen
- Sowie die periodische Information des Regierungsrates und der Direktionen über den Stand der Umsetzung
- Auswirkungen der NFA auf das Projekt der Reform des kantonalen Finanzausgleichs



ab Mitte 2005	Ratifikation IRV
Anfang Januar 2006	RRB Gesetzgebungskonzept
Anfang 2006	Ausarbeitung Gesetzesänderungen (ev. in der Folge auch Neuregelung der innerkantonalen Aufgabenteilung und des innerkantonalen Finanzausgleichs)
Anfang Juli bis Ende September 2006	Vernehmlassung zu Gesetzesänderungen
Herbst 2006	Überarbeitung Gesetzesänderungen auf Grund der Entscheide der eidgenössischen Räte zur 2. NFA-Botschaft



Anfang Dezember 2006	Anträge des Regierungsrates an den Kantonsrat
Dezember 2006 – Juli 2007	Behandlung im Kantonsrat
Juli 2007	Beschluss Kantonsrat
August/September 2007	Sechzig tägige Referendumsfrist, das Zustandekommen eines Referendums würde wegen der notwendigen Volksabstimmung zu einer Verzögerung von rund einem halben Jahr führen und damit ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 verunmöglichen
bis Herbst 2007	Verordnungsanpassungen, Inkraftsetzung nach Ablauf der Referendumsfrist zu den Gesetzesänderungen



Das IFEG

Die Sozialrechte

- Keine Person darf wegen ihrer Behinderung von der Sozialhilfe abhängig werden
- Findet eine Person keinen geeigneten Platz im Kanton, so hat sich der Wohnkanton an den Kosten der ausserkantonalen Platzierung zu beteiligen
- In kantonalen Gesetzen geregelte Subventionen stellen einen klagbaren Rechtsanspruch dar. Unter Subventionen werden sowohl Beiträge in Institutionen für den Bau und den Betrieb als auch an Personen (wie z.B. EL) verstanden



Die Rechtswege

- Die Rechtsansprüche gemäss IFEG müssen über eine kantonale Instanz erfolgen und bis ans Bundesgericht eingeklagt werden können. Gesamtschweizerische Behindertenorganisationen können Beschwerden gegen die Anerkennung einer Institution erheben



Die Aufgaben der Kantone

- Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein bedürfnis- und bedarfsgerechtes Angebot an Institutionen zur Verfügung steht
- Wie er seine Aufgaben erfüllen will, muss jeder Kanton in einem Konzept aufzeigen. Dieses Konzept muss verschiedene Mindestelemente enthalten und bildet Kernstück der Vorlage



- Die kantonalen Behindertenkonzepte müssen von der Regierung erlassen und vom Bundesrat genehmigt werden. Dieser lässt sich von einer Fachkommission beraten. Die Fachkommission, setzt sich aus Bund, Kantonen, Institutionen und - wie es wörtlich heisst – "aus invaliden Personen" zusammen



Das Konzept muss zwingend folgende Elemente enthalten:

- Die Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht
- Ein Verfahren für periodische Bedarfsanalysen
- Definition der Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen, die Grundsätze der Finanzierung



- Die Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals
- Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen
- Die Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung
- Die Planung für die Umsetzung des Konzepts



Umsetzung NFA bei IV-Bau- und Betriebsbeiträgen

(Bereich Erwachsene)

Absichten und Vorstellungen des Sozialamts



Hauptprojektt Themen

Bau- und Betriebsbeiträge für Behinderteneinrichtungen

- Revision Heimbeitragsgesetz
- Konzept zur Eingliederung invalider Personen (gemäss IFEG)



Neufassung Heimbeitragsgesetz sowie weiterer Gesetze

- Für Umsetzung Bundesverfassung müssen
 - Ziele
 - Grundsätze
 - Kriterien

der institutionellen Eingliederung neu geregelt werden



- Totalrevision von Gesetz und Verordnung über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide („Heimbeitragsgesetz“) ist notwendig
- Es bestehen Schnittstellen zu weiteren Gesetzen, die berücksichtigt werden müssen
- Koordination ist insbesondere mit der Gesetzgebung im Kinder- und Jugendbereich notwendig



Neufassung Heimbeitragsgesetz

Die wesentlichen Inhalte:

- Sicherung der institutionellen Eingliederung
- Umschreibung des Angebots
- Grundsätze zur Finanzierung
 - Abkehr von der Restdefizitfinanzierung
 - Volle Kostendeckung muss möglich sein
 - Möglichkeit der Reglementierung der Bewohnertaxen



- Festlegung der Anforderungen an die Institutionen
- Neugestaltung des Verfahrens für Bewilligung, Anerkennung und Aufsicht
- Verweis auf Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (gemäss IFEG)
- Gewährleistung Rechtsansprüche invalider Personen



- Beschwerderecht von Organisationen
- Festlegung der inner- und interkantonalen Zusammenarbeit
- Übergangsbestimmungen (3-jährige Übergangsfrist)
- Bestimmung zur Ermöglichung von Pilotprojekten



Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen

Die wichtigsten Punkte für die Umsetzung sind:

- Revision Bedarfsplanung
- Finanzierungsmodell IV-Einrichtungen

In diesen Fragen:

Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen



Revision Bedarfsplanung

Aktuelles Modell (bis mind. 2006):

- Bedarfsmeldung durch Betriebe
- Formelle Bearbeitung durch das Sozialamt
- Antragstellung beim BSV
- Entscheid des BSV
- Jährlicher Zuwachs administrativ festgelegt (Platzzuschläge und Betreuungszuschläge im Umfang von je 1.75%)



Neues Modell:

- Der Kanton ermittelt über die systematische Sammlung von Informationen den theoretischen Bedarf
- Nach Möglichkeit wird nach Behinderungsart und Schweregrad differenziert
- Die konkreten Bedarfsmeldungen der Einrichtungen werden dieser theoretischen Planung gegenübergestellt und miteinander abgestimmt
- Der so ermittelte Bedarf wird mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen abgestimmt



Geplante Hilfsmittel:

- Einfaches, praktikables Kategoriensystem (Fallschwere, Behinderungsart)
- Systematische Prognosen, Experteninterviews und/oder Hearings
- Systematische Angaben zu Übertritte von Sonderschulen, Rehabilitationskliniken und IV-Eingliederungsbetrieben
- Grundlagendaten (z.B. Inanspruchnahmedaten, Auslastungszahlen, konsolidierte Wartelisten)
- Regions- und Kantonsvergleiche



Übergangsmodell (Periode 2008-2010):

- Bedarfsmeldung durch Betriebe
- Bearbeitung durch das Sozialamt
- Einbezug von Prognosen, Experteninterviews und/oder Hearings sowie Informationen von Zuweisern
- Entscheid der Direktion Soziales und Sicherheit

Zudem problematisch:

- Ablauf der Bedarfsplanung für 2007 unklar



Abgeltungsmodell Betriebsbeiträge für Behinderten- einrichtungen

Aktuelles Modell:

- Vergangenheitsbezogen
- Defizit-, bzw. Objekt-orientierte Beitragsbemessung
- Keine Differenzierung der Leistungskategorien



- problematische wirtschaftliche Anreize
- Nachschüssige Beitragszahlungen
- Uneinheitliche Taxgestaltung
- Finanzierung z.T. über Sozialhilfe
- Limitierte Kantonsbeiträge für Restdefizite



Abgeltungsmodell IV-Einrichtungen

Neues Modell (Zielvorstellung):

- Nach Leistungen differenziertes pauschalisiertes Abgeltungsmodell (personenorientierte Bemessung der Betriebsbeiträge)
- Zukunftsbezogen (Leistungsverträge), Output-orientiert



- Sinnvolle wirtschaftliche Anreize
- Gleichschüssige Beitragsleistungen
- Mit Subjektfinanzierung abgestimmtes Taxsystem
- Finanzierung der Subjektbeiträge (Bewohnertaxen) ohne Sozialhilfe



Dazu wird insbesondere benötigt:

- Kostenrelevantes Kategoriensystem (Fallschwere, Behinderungsart)
- Überprüfbare Einteilung der Fälle in Kategorien (Revisionsfähigkeit)
- Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Trägerschaft
- Vereinheitlichte Rechnungslegung (FER 21)

Koordination von Subjekt- und Objekthilfe

- Vereinheitlichte und transparente Taxgestaltung
- Koordination mit EL/ZL/HE-System



Problemfeld: kostenrelevantes Kategoriensystem

- Verschiedene Ansätze liegen vor
- Alle diese genügen nur Teilanforderungen
- Unterschiedliche Anforderungen für Wohneinrichtungen und Beschäftigungs- bzw. Werkstätten
- Knappe finanzielle Ressourcen für die Betreuung der behinderten Menschen sollen nicht durch (unproduktive) administrative Aufwände noch weiter verknappt werden

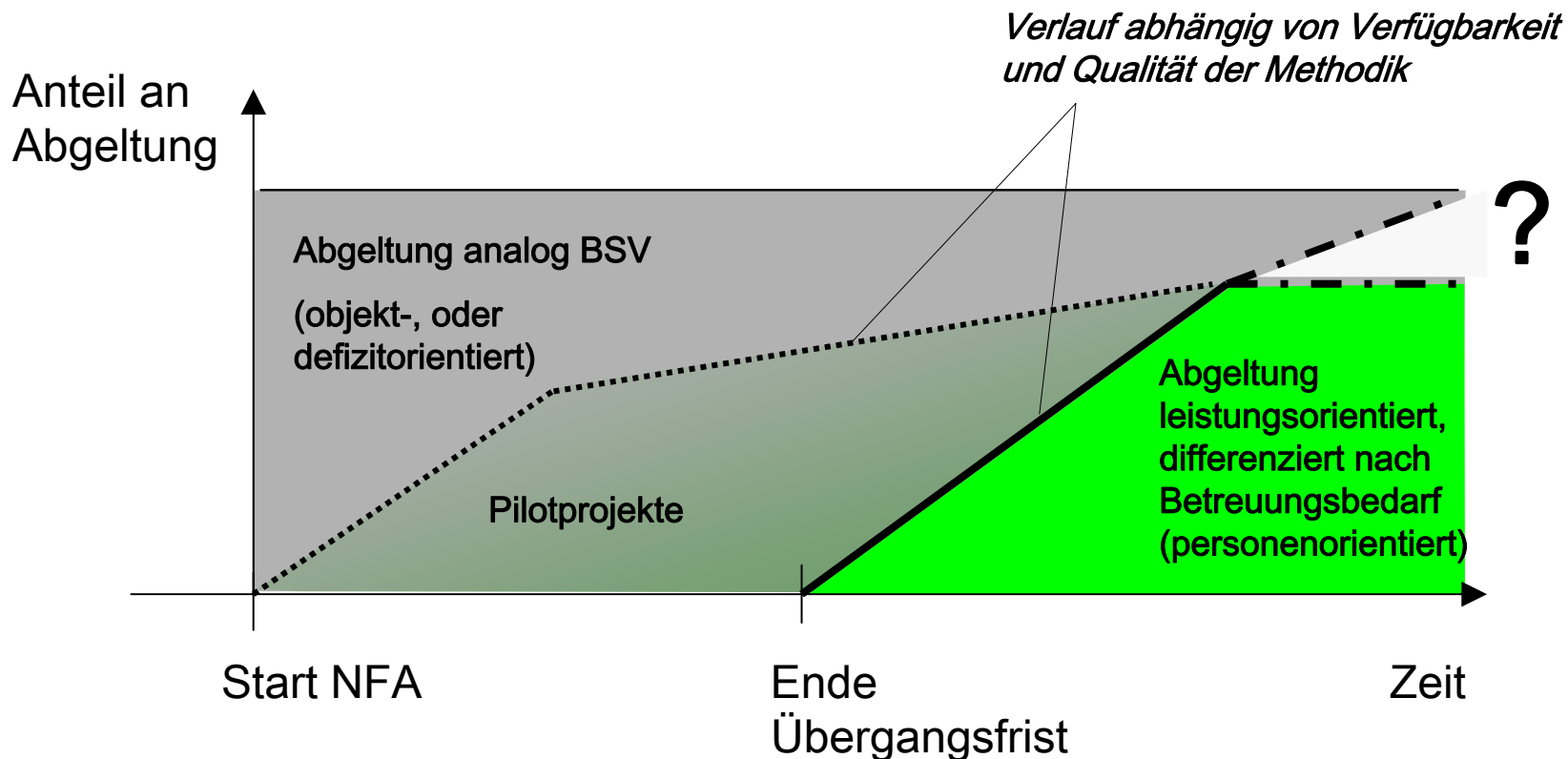


mind. 3-jährige Übergangsfrist

- *"Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten NFA die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime [...] mindestens jedoch während drei Jahren."*
- Kanton wird somit zu einem schrittweisen Vorgehen verpflichtet
- Einführung von Abgeltungsmodellen, die den aktuellen Bestimmungen des Bundes widersprechen sind nur auf freiwilliger Basis im Rahmen von Pilotprojekten möglich



Abgeltung der Betriebsbeiträge – möglicher Zeitplan





Betriebsbeiträge ab Inkrafttreten NFA

- Unterscheidung nach Teilnehmende Pilotprojekt und Nicht-Teilnehmende
- Teilnehmende Pilotprojekt:
Steigender Anteil wird leistungsorientiert abgegolten
- Nicht-Teilnehmende Pilotprojekt:
Weiterführung des aktuellen BSV-Systems mit geringfügigen Anpassungen
- Gleichschüssige Finanzierung durch den Kanton wird ab Inkrafttreten NFA angestrebt



Investitionsbeiträge

- Das BSV übernimmt Investitionsbeiträge noch sofern:
 - bis Ende 2007 die Beitragsverfügung vorliegt
 - bis Ende 2010 die Schlussabrechnung vorliegt
- Danach übernimmt der Kanton die bisherigen Bundesbeiträge eines Drittels der beitragsberechtigten Kosten zusätzlich zu den Beiträgen gemäss aktueller Praxis
- Bemessungsgrundlage des Kantons weicht nur sehr geringfügig von den Bundesrichtlinien ab, daher wird diese für die Gesamtheit des Beitrags anwendbar



Qualitätssicherung

- IFEG gibt wenig Vorgaben
- Ab 2008 Übernahme des BSV Systems allenfalls mit Optimierungen im Detail
- Zu späterem Zeitpunkt: Überdenken des Systems möglich
- Kantonale Aufsicht und Bewilligung muss den neuen Verhältnissen angepasst werden



Weitere wichtige Projektthemen

- Prozedere Übernahme der Aufgaben BSV
- Vorbereitung allfälliger Beitritt IVSE
- Datenbedarf / Statistik / Reporting
- Koordination Sucht- und Sozialhilfeeinrichtungen



Zusammenfassung

- Ab Inkrafttreten NFA werden grundsätzlich die Bestimmungen des Bundes in Planung, Finanzierung und Qualitätssicherung vom Kanton übernommen
- Gleichzeitig werden Pilotprojekte auf freiwilliger Basis gestartet, um neue Modelle zu erproben
- Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren